

# Einführungsgesetz zum brasilianischen Zivilgesetzbuch

**Gesetzesdekret Nr. 4'657 vom 4. September 1942**

Der Präsident der Republik erlässt gestützt auf die ihm durch Art. 180 der Verfassung erteilte Befugnis:

## Art. 1

Mangels gegenteiliger Anordnung tritt das Gesetz fünfundvierzig Tage nach seiner offiziellen Publikation im ganzen Land in Rechtskraft.

1. § Die Verbindlichkeit des brasilianischen Gesetz beginnt im Ausland, wenn es zugelassen ist, dreissig Tage nachdem es offiziell publiziert ist.
2. § Die Rechtswirksamkeit von Gesetzen, die die Regierungen der Einzelstaaten gestützt auf Ermächtigung der Bundesregierung erarbeiten, hängt von ihrer Genehmigung ab und beginnt mit der Frist, die das Gesetz des Staates bestimmt.
3. § Falls vor dem Eintritt der Rechtskraft des Gesetzes eine neue Publikation seines Textes als Korrektur erfolgt, so beginnt die Frist gemäss diesem Artikel und der vorangehenden Absätze mit der neuen Publikation.
4. § Korrekturen am Gesetzestext, der bereits in Rechtskraft erwachsen ist, gelten als neuer Erlass.

## Art. 2

Sofern nicht als befristet erlassen, hat das Gesetz Rechtskraft bis es durch ein anderes geändert oder aufgehoben wird.

1. § Das neuere Gesetze hebt das ältere auf, wenn dies ausdrücklich erklärt wird, falls es mit diesem unvereinbar ist oder wenn es die gleiche Materie wie das ältere umfassend regelt.
2. § Ein neues Gesetz, welches allgemeine oder spezielle Regelungen den bestehenden zur Seite stellt, hebt das ältere Gesetz weder auf noch ändert es dies.
3. § Mangels gegenteiliger Anordnung tritt ein ausser Kraft gesetztes Gesetz nicht wieder in Rechtswirksamkeit, wenn das aufhebende Gesetz seine Rechtskraft verliert.

## Art. 3

Die Berufung auf Gesetzesunkenntnis entschuldigt nicht dessen Missachtung.

## Art. 4

Falls das Gesetz sich als lückenhaft erweist, so entscheidet der Richter per Analogie, den Gepflogenheiten und den allgemeinen Prinzipien des Rechts.

## Art. 5

Bei der Anwendung des Gesetzes lässt sich der Richter von den sozialen Ziele und den Erfordernisse des Gemeinwohls leiten.

## Art. 6

Das rechtskräftige Gesetz hat, unter Beachtung vollendeter Rechtshandlungen, erworbener Rechte und abgeurteilter Sachen, sofort allgemeine Wirkung.

1. § Als vollendet wird die Rechtshandlung angesehen, die gemäss dem Recht ausgeübt wurde, welches zum Zeitpunkt der Verwirklichung Gültigkeit hatte.
2. § Als erworben gelten Rechte, die der Inhaber oder jemand für ihn ausüben kann, als auch solche, deren Ausübungsbeginn von einen Termin, einer unabänderlichen Bedingung oder vom Gutdünken eines anderen abhängt.
3. § Eine entschiedene Sache oder ein abgeurteilter Fall ist ein gerichtliches Urteil, gegen das keine Berufung mehr offensteht.

## Art. 7

Das Gesetz des Landes, in welchem eine Person ihren Wohnsitz hat, bestimmt die Vorschriften über den Beginn und das Ende der Persönlichkeit, den Namen, die Handlungsfähigkeit und die Familienrechte.

1. § Auf die in Brasilien geschlossene Ehe findet brasilianisches Recht in Bezug auf die Ehehindernisse und die Formalitäten der Eheschliessung Anwendung.
2. § Die Ehe von Ausländern kann auch vor diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Landes der beiden Brautleute geschlossen werden.
3. § Wenn die Brautleute verschiedenen Wohnsitz hatten, so bestimmt das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes die Ungültigkeit ihrer Eheschliessung.

4. § Das gesetzliche oder vertragliche Ehegüterrecht richtet sich nach dem Recht des Landes, in welchem die Brautleute Wohnsitz hatten, und, falls dieser verschieden war, nach dem des ersten ehelichen Wohnsitzes.

5. § Der verheiratete Ausländer, der sich in Brasilien einbürgern lässt, kann mit ausdrücklicher Zustimmung des Ehegatten beim Richter beantragen, dass im Dokument über die Aushändigung der Staatsbürgerschaftsurkunde die Annahme des Güterstandes der beschränkten Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft) aufgeführt wird, unter Beachtung der Rechte Dritter und unter Eintragung dieser Annahme im zuständigen Register.<sup>1</sup>

6. § Die im Ausland ausgesprochene Ehescheidung wird, falls einer der Eheleute Brasilianer ist, drei Jahre nach der Urteilsfällung anerkannt, sofern nicht eine gleichlange gerichtliche Trennung<sup>2</sup> vorgegangen ist. In diesem Fall ist die Anerkennung unmittelbar wirksam unter den Vorbehalten, die das Gesetz des Landes, in dem sie ausgesprochen wurde, vorsieht. Das Oberste Bundesgericht kann auf Gesuch des Antragsstellers und in den von seinem internen Reglement vorgesehenen Formen ergangene Anerkennungsentscheide betreffend ausländischer Scheidungen mit dem Ziel überprüfen, dass sie alle rechtlichen Wirkungen entfalten.

7. § Ausgenommen den Fall der Verlassung, erstreckt sich der Wohnsitz des Oberhauptes der Familie auf den anderen Ehepartner und die minderjährigen Kinder und der des Vormunds oder Beistandes auf die Handlungsunfähigen unter seiner Aufsicht.

8. § Falls eine Person keinen Wohnsitz hat, wird sie am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder am Ort wo sie angetroffen wird, als domiziliert betrachtet.

#### Art. 8

Auf die Qualifikation der Güter und die Regelung ihrer Beziehungen ist das Recht des Landes anwendbar, in welchem sie sich befinden.

1. § Es findet das Recht des Wohnsitzlandes des Eigentümers auf bewegliche Güter Anwendung, die er mitgebracht hat oder die für den Transport an andere Orte bestimmt sind.

2. § Das Pfandrecht richtet sich nach dem Recht des Wohnsitzlandes jener Person, in deren Besitz sich die verpfändete Sache befindet.

#### Art. 9

Die Qualifikation von Obligationen und die sie regelnden Bestimmungen, richten sich nach dem Recht des Landes, in dem sie begründet wurden.

1. § Ist die Obligation dazu bestimmt, in Brasilien eingefordert zu werden, und von einer Form abhängig, sind bezüglich der äusseren Formerfordernisse die Eigenheiten des ausländischen Rechts zu beachten.

2. § Die aus einem Vertrag entstandene Obligation wird als an dem Ort begründet angesehen, an dem der Antragsteller ansässig ist.

#### Art. 10

Die Erbfolge von Todes wegen oder Verschollenheit wird durch das Recht des Landes bestimmt, in welchem der Erblasser oder Verschwundene Wohnsitz hatte, unabhängig von der Natur oder der Lage der Güter.

1. § Die Erbfolge für im Inland gelegene Güter eines Ausländers, richtet sich immer nach dem brasilianischen Recht zu Gunsten des Ehepartners oder brasilianischer Kinder oder der sie Vertretenden, sofern nicht das Personalstatut des Erblassers für sie günstiger ist.<sup>3</sup>

2. § Das Gesetz am Wohnsitz des Erben oder Legatnehmers bestimmt seine Erbfähigkeit.

#### Art. 11

Organisationen die kollektive Interessen zum Ziel haben, wie Gesellschaften und Stiftungen, folgen dem Recht des Staates, in dem sie gegründet wurden.

1. § Indessen können sie keine Filialen, Agenturen oder Betriebsstätten in Brasilien halten, bevor die Gründungsakten durch die brasilianische Regierung anerkannt wurden und sie Subjekte des brasilianischen Rechts geworden sind.

2. § Ausländische Regierungen als auch Organisationen jedwelcher Art, die sie gegründet haben, leiten oder in die sie in Erfüllung öffentlicher Aufgaben investiert haben, können in Brasilien keine Immobilien oder enteignungsfähige Güter erwerben.

3. § Ausländische Regierungen können das Eigentum an Bürogebäuden erwerben, die als Sitz für ihre diplomatischen Vertreter und konsularischen Agenturen erforderlich sind.

#### Art. 12<sup>4</sup>

Die brasilianischen Gerichtsbehörden sind zuständig, wenn der Beklagte Wohnsitz in Brasilien hat oder die Obligation hier zu erfüllen ist.

1. § Für Klagen betreffend in Brasilien gelegener Grundstücke sind nur brasilianische Gerichtsbehörden zuständig.

2. § Von ausländischen Behörden beantragte Massnahmen, die nach diesem Gesetz in deren Zuständigkeit fallen,

werden von brasilianischen Behörden vollzogen, indem die Vollstreckung in den nach brasilianischem Recht vorgesehenen Formen bewilligt wird.

#### Art. 13

Der Beweis von Tatsachen, die in einem anderen Land aufgetreten sind, erfolgt sowohl bezüglich der Last als auch hinsichtlich der Art sie zu produzieren nach dem dort gültigen Recht, ohne dadurch dem brasilianischen Recht unbekannte Beweismittel vor brasilianischen Gerichten zuzulassen.

#### Art. 14

Falls der Richter ein ausländisches Recht nicht kennt, kann er von demjenigen, der sich darauf beruft, den Nachweis des Wortlautes und seiner Gültigkeit verlangen.

#### Art. 15<sup>5</sup>

Das im Ausland ausgesprochene Urteil wird in Brasilien vollstreckt, wenn es folgende Anforderungen erfüllt:

- a) dass es vom zuständigen Richter gefällt worden ist;
- b) dass die Parteien geladen worden sind oder ihre Säumnis rechtmässig festgestellt wurde;
- c) dass es in Rechtskraft erwachsen und nach dem am Ort, an dem es gefällt ist, in den Formen nachgeprüft wurde, die für eine Vollstreckung erforderlich sind;
- d) dass es vom einem autorisierten Dolmetscher übersetzt worden ist;
- e) dass es vom Obersten (brasilianischen) Bundesgerichtshof anerkannt wurde.

Keiner Anerkennung bedürfen Urteile, die lediglich den Personenstand feststellen.

#### Art. 16

Wenn nach den vorstehenden Artikeln ein ausländisches Recht anzuwenden ist, ist jenes Recht zu beachten, ohne eine Weiterverweisung auf anderes Recht zu berücksichtigen.

#### Art. 17

Ausländische Gesetze, Rechtsakte und Urteile sowie auch jedwelche Willenserklärungen sind in Brasilien rechtsunwirksam, falls sie gegen die nationale Souveränität, den Ordre Public oder die guten Sitten verstossen.

#### Art. 18

Die brasilianischen Konsularbehörden sind befugt, Eheschliessungen von Brasilianern, die übrigen Akte des Zivilstandsregisters sowie öffentliche Beurkundungen vorzunehmen, einschliesslich des Geburts- und Todesregisters von Brasilianern, die im Land geboren sind, in dem das Konsulat seinen Sitz hat.

#### Art. 19

Als rechtsgültig gelten alle im vorangehenden Artikel genannten Akte, die durch brasilianische Konsule während der Gültigkeit des Gesetz Nr. 4'657 vom 4. September 1942 vorgenommen wurden, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Einziger Paragraph: Falls die Durchführung des Aktes durch die konsularische Behörde verweigert worden ist, steht es dem Interessierten frei, gestützt auf Art. 18 dieses Gesetzesdekrets das Gesuch innert 90 Tagen seit dessen Publikation zu erneuern.

1 Der Absatz ist seit einer Teilrevision einer des Código Civil als auch durch den neuen Código Civil, der 2003 in Kraft tritt, überholt, da seither die Errungenschaftsgemeinschaft in Brasilien gesetzlicher Güterstand (Art. 258 caput des bisherigen CCB, Art. 1'640 caput des neuen CCB).

2 Nach Lehre genügt seit der Teilrevision des Código Civil Brasileiro von 13.2.1992 (Gesetz Nr. 8'408; vgl. auch Art. 226, 6. § der Bundesverfassung) auch im internationalen Verhältnis eine Frist von einem Jahr (vgl. im neuen Código Civil Art. 1'580 caput CCB).

3 In der Bundesverfassung von 1988 lautet der Text von Art. 5 Abschnitt XXI: „Die Erbfolge für in Brasilien gelegene Güter eines Ausländers richtet sich zu Gunsten des Ehegatten oder brasilianischer Kinder immer nach brasilianischem Recht, sofern nicht das Recht des Personalstatuts des Erblassers günstiger für sie ist.“

4 Vgl auch Art. 88 f. des brasilianischen Zivilprozessgesetz.

5 Siehe auch Art. 483 des brasilianischen Zivilprozessgesetzes.











